

Reglement zum Spendenfonds

Einleitung

Das Reglement zum Spendenfonds wurde aufgrund der Einführung der neuen Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011, welche neue Leistungsvereinbarungen bedingt, welche wiederum ein Reglement zum Spendenfonds beinhalten, in Kraft gesetzt und ersetzte das Reglement zum bestehenden Sozialfonds. Die damals bestehenden Fonds, Sozialfonds und Fonds für Pflegeleistungen wurden 2011 in den neuen Spendenfonds integriert. Aufgrund von Änderungen in der Darstellung der Jahresrechnung 2012 muss das Reglement auf den 1.1.2013 redaktionell angepasst werden. Inhaltlich wurden jedoch keine Änderungen vorgenommen.

1. Grundsatz

Die KinderSpitex Zentralschweiz unterhält einen Spendenfonds.

2. Finanzierung

Der Fonds wird gespiesen mit:

- Spenden, Legaten und Erbschaften
- Unterstützungsbeiträgen

3. Zweckbestimmung

Die Mittel des Fonds werden für folgende Aufgaben eingesetzt:

3.1 Nicht zweckgebundene Zuwendungen

a. für Klientinnen und Klienten im Einzugsgebiet der KinderSpitex-Organisation

- Beiträge von Spitexleistungen in Härtefällen.
Dies sind namentlich Leistungen, die von den Krankenversicherern (IV und Krankenkasse) nicht übernommen werden und bezüglich Art und Umfang in der Leistungsvereinbarung nicht enthalten sind. Je nach individueller Situation werden entweder die Kosten vollständig übernommen oder Beiträge daran geleistet.
- Übernahme der Kosten für spezielle Zuwendungen
 - Anschaffung von Hilfsmitteln im Einzelfall
 - Finanzierung von besonderen Auslagen (z.B. Unterstützung von betreuenden Angehörigen)

b. für das Personal

- für spezielle Personalanlässe
- für ausserordentliche Weiterbildung
- zur Förderung des Personals

c. für den Betrieb

- zur Erleichterung der Hilfe und Pflege zu Hause
- für spezielle PR-Aktionen zur Erlangung von Spenden

d. zur Reduzierung der berechneten Vollkosten

e. für Projekte

f. zur Deckung allfälliger Defizite aus der Betriebsrechnung, falls das Vereinskaptial (erarbeitetes freies Kapital) der KinderSpitex Zentralschweiz unter CHF 200'000.- beträgt.

3.2 Zweckgebundene Zuwendungen

Zweckgebundene Zuwendungen werden im Sinne der Anordnung des Spenders verwendet und jeweils unter einem separaten Fonds ausgewiesen.

4. Ausgabenkompetenz

Begründete Anträge sind schriftlich an die Geschäftsleitung der KinderSpitex Zentralschweiz zu stellen. Diese entscheidet in eigener Kompetenz bis zu einer Höhe von maximal CHF 5'000.- pro Antrag bzw. pro Kind/Jahr. Höhere Beiträge müssen vom Ausschuss des Vorstandes genehmigt werden.

5. Verfahren

Ein Antrag ist möglichst frühzeitig bei der Geschäftsleitung der KinderSpitex Zentralschweiz zu stellen. Er muss folgende Punkte enthalten:

- Begründung
- Hinweis auf allfällige weitere Kostenträger
- Kostenaufstellung

Weitere Unterlagen können situationsbedingt durch die KinderSpitex einverlangt werden. Die Mitteilung des Entscheides erfolgt ohne Begründung nach der Beschlussfassung innerhalb von 30 Tagen.

6. Information

- Der Vorstand wird informiert über den Ausgabeentscheid nach Punkt 4.
- Die Öffentlichkeit wird periodisch in geeigneter Form über den Fonds und seine Verwendung orientiert.

7. Finanzielle Obergrenze

Das Fondsvermögen aus den zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Zuwendungen (Fondskapital zweckgebunden und Spendenfonds) soll CHF 1'000'000.- nicht übersteigen. Allfällige Überschüsse werden in die ordentliche Vereinsrechnung (erarbeitetes freies Kapital) überführt.

Falls die Höhe der zweckgebundenen Zuwendungen den Betrag von CHF 500'000.- überschreiten würde, setzt sich die KinderSpitex Zentralschweiz mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) in Verbindung, um eine (vorübergehende) Vereinbarung betr. Erhöhung der Gesamthöhe des Fondsvermögens zu treffen (dies damit der KinderSpitex Zentralschweiz nicht plötzlich das ganze Fondsvermögen durch zweckgebundene Einlagen blockiert ist).

8. Fondsverwaltung

Der Spendenfonds wird durch die Geschäftsleitung verwaltet. Die Beanspruchung von Mitteln zu Lasten des Spendenfonds ist jeweils in der Betriebsrechnung separat auszuweisen und wird von den Revisoren geprüft.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird vom Vorstand beschlossen am

20. Oktober 2010

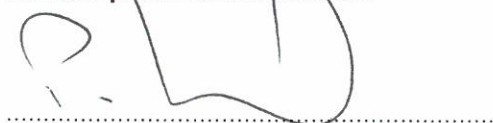
Das Reglement tritt in Kraft am

01. Januar 2011

Die redaktionellen Änderungen gelten ab

01. Januar 2013

KinderSpitex Zentralschweiz



Dr. med. Patrick Imahorn
Präsident



Brigitte Lustenberger-Furrer
Geschäftsleitung